



Satzung der Chorjugend Dietenhofen e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Chorjugend Dietenhofen e.V. und hat seinen Sitz in Dietenhofen.
Der Verein wurde am 08.03.2004 errichtet und am 30.07.2004 unter VR 1039 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins u. Geschäftsjahr

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein führt hinausreichende jugendpflegerische Maßnahmen durch und ist bemüht freie und öffentliche Jugendarbeit anzuregen und zu unterstützen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die folgende Bedingungen erfüllt:

- Für den Kinder- und Jugendchorbereich ist die aktive Mitgliedschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.
- Für den Erwachsenenchorbereich ist die aktive Mitgliedschaft nach der Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn sie wenigstens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor einem Ausschluss vom Vorstand persönlich gehört zu werden.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Beitrag wird einmal im Jahr per Bankeinzug erhoben.

§ 5 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 10 Jahren. Kinder unter 10 Jahren müssen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Wählbar ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, der oder die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier müssen 18 Jahre sein. Wahlen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. Sie ist ferner auf Antrag von 1/3 ihrer Mitglieder einzuberufen.
2. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit. Schriftliche Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt bei einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der gewählten Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auf Wunsch können alle Mitglieder dieses Protokoll einsehen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in dieser Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus:
 - a. Die Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre in geheimer Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Haushalt.
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - e. Entlastung des Vorstands.

§ 8 – Der Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden, die gleichberechtigt sind
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Kassier
 - e. mindestens 4 Beisitzer

Der Vorstand ist regelmäßig tätig

2. Er wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Er ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
5. Er erstellt eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstandes sind in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
6. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung. Sie können nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.
2. Nur wenn Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden, kann über Anträge zur Satzungsänderung abgestimmt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und vom Vorstand seinerseits in der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
3. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder sind berechtigt, geringfügige, formelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht dem Sinn und Zweck der Vereinssatzung entgegenstehen.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt ist.

Bei Auflösung der Chorjugend geht das vorhandene Inventar und Notenmaterial an die Marktgemeinde Dietenhofen zur Aufbewahrung, bis zu einer eventuellen Wiedergründung.

Das Barvermögen geht an die Marktgemeinde Dietenhofen und muss für musikalische Jugendarbeit verwendet werden.

Versammlung zur Eintragung ins Vereinsregister am 08. März 2004
im Evang. Gemeindehaus in Dietenhofen.

- Jahreshauptversammlung zur Änderung am 07. September 2020
im Gasthaus Albrecht in Dietenhofen.